



HESSISCHER LANDTAG

17. 01. 2023

Plenum

Gesetzentwurf

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
Fraktion der Freien Demokraten**

**Gesetz über die Führung eines Lobbyregisters im Hessischen Landtag
(Lobbyregistergesetz)**

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz über die Führung eines Lobbyregisters im Hessischen Landtag

Vom

§ 1 Öffentliche Liste der Interessenvertretung

- (1) Wer Interessen gegenüber dem Hessischen Landtag, seinen Organen, Mitgliedern oder Fraktionen oder der Landesregierung vertritt, muss dies durch Eintragung in eine bei der Präsidentin oder dem Präsidenten geführte öffentliche Liste (Lobbyregister) angeben.
- (2) Interessenvertretung ist dabei jede Kontaktaufnahme zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Organe, Mitglieder oder Fraktionen des Landtags oder der Landesregierung, sofern diese regelmäßig betrieben wird, auf Dauer angelegt oder für Dritte wahrgenommen wird.
- (3) Das Präsidium des Hessischen Landtags beschließt Ausführungsbestimmungen für die Führung und Ausgestaltung des Lobbyregisters und entscheidet in Zweifelsfällen über das Bestehen einer Eintragungspflicht.

§ 2 Angaben im Lobbyregister

- (1) Eine parlamentarische Anhörung von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern nach § 1 Abs. 1 findet nur statt, wenn sich diese in die Liste eingetragen und dabei folgende Angaben gemacht haben
 1. Name und Sitz der Interessenvertretung,
 2. gegebenenfalls Zusammensetzung von Vorstand und Geschäftsführung,
 3. Interessenbereich,
 4. Mitgliederzahl,
 5. Anzahl der angeschlossenen Organisationen, Verbände oder Interessenvertretungen,
 6. Namen der Vertreterinnen oder Vertreter der Interessenvertretung sowie
 7. Anschrift der Geschäftsstelle (einschließlich Telefon-, Faxnummer sowie E-Mail- und Internetadresse).
- (2) Die Eintragung in die Liste begründet keinen Rechtsanspruch auf Anhörung.
- (3) Sofern sich Änderungen in den Angaben (§ 2 Abs. 1) ergeben, sind diese unverzüglich dem Hessischen Landtag mitzuteilen.

§ 3

Ausnahmen von der Eintragungspflicht

(1) Eine Pflicht zur Eintragung besteht nicht, wenn ihr verfassungsrechtliche Gründe entgegenstehen, die Kontaktaufnahme in Wahrnehmung rechtlicher Beteiligungs-, Anhörungs- oder Informationsrechte erfolgt oder die Eintragung im Einzelfall besondere schutzwürdige Belange der kontaktaufnehmenden Interessenvertretung zu beeinträchtigen droht.

(2) Eine Eintragungspflicht besteht insbesondere nicht für

1. Petenten nach Art. 16 der Verfassung des Landes Hessen und Art. 17 des Grundgesetzes,
2. Kontaktaufnahmen von natürlichen Personen, die ausschließlich persönlichen Interessen dienen, unabhängig davon, ob es sich um unternehmerische oder sonstige Interessen handelt, oder Anliegen mit ausschließlich lokalem Charakter dienen, soweit nicht mehr als zwei Wahlkreise unmittelbar betroffen sind.
3. die freie Tätigkeit der Presse und des Rundfunks nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes,
4. Kirchen sowie sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit religionspezifische oder weltanschauliche Belange im Sinne des Art. 48 der Verfassung des Landes Hessen und Art. 4 Abs. 1 des Grundgesetzes betroffen sind,
5. Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen zur Berücksichtigung des verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes nach Art. 29 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen und Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes, soweit sie ihre Funktion als Tarifpartner wahrnehmen,
6. Kommunale Spitzenverbände,
7. Kontaktaufnahmen der Kammern und Wirtschaftsverbände in Wahrnehmung der Beteiligungsrechte nach § 4 Abs. 1 des Hessischen Mittelstandsförderungsgesetzes vom 23. März 2013 (GVBl. S. 119),
8. Kontaktaufnahmen in Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes oder Mandats,
9. politische Parteien nach dem Parteiengesetz oder politische Stiftungen, denen zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden,
10. die Interessenvertretung im Rahmen der anwaltlichen Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten nach § 3 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 5065), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607),
11. Kommunikationsvorgänge im Rahmen des diplomatischen oder konsularischen Verkehrs,
12. Sachverständige, wenn und soweit sie einem direkten und individuellen Ersuchen der Organe, Mitglieder oder Fraktionen des Hessischen Landtags oder der Landesregierung um Sachinformationen, Daten oder Fachwissen nachkommen,
13. Interessenvertretungen ohne dauerhafte Vertretung in Deutschland, die sich für Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, humanitäre Belange oder Fragen der Nachhaltigkeit einsetzen und deren Wirken primär auf andere Länder oder Weltregionen ausgerichtet ist.

Abs. 1 und Abs. 2 stehen einer freiwilligen Eintragung in das Lobbyregister nicht entgegen.

§ 4

Öffentliche Zugänglichkeit der Liste

Die Liste sowie die Ausführungsbestimmungen nach § 1 Abs. 3 sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf der Homepage des Landtags zu veröffentlichen und in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Vertretung gesellschaftlicher Interessen gegenüber Politik und allgemeiner Öffentlichkeit gehört zu den Wesensmerkmalen eines demokratischen Staatswesens. Seit jeher sind Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter unterschiedlichster Art in verschiedenen Formen an demokratischen Willensbildungsprozessen beteiligt. Für die Öffentlichkeit muss dabei in transparenter Weise dargestellt werden, welche Interessenvertretungen gegenüber dem Landtag und der Landesregierung auf demokratische Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse einwirken wollen.

Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es daher, Interessenvertretung gegenüber dem Hessischen Landtag und der Landesregierung transparent zu machen. Das Gesetz definiert hierzu den Begriff der Interessenvertretung und verpflichtet Interessenvertretungen, sich in eine bei der Präsidentin oder dem Präsidenten geführte öffentliche Liste (Lobbyregister) einzutragen.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Bedeutung externer Expertise für politische Entscheidungsprozesse die Partizipation von Verbänden, Vereinen, Unternehmen, Organisationen und weiteren Akteuren der Interessenvertretung zu einem wichtigen Bestandteil von Gesetzgebungsverfahren werden lässt. Der vorliegende Gesetzentwurf für ein Lobbyregister berücksichtigt diesen Umstand dadurch, dass eine parlamentarische Anhörung von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern nur stattfindet, wenn sich diese in das Lobbyregister eingetragen haben.

Eine weitere Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben erfolgt durch die nach § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes zu beschließenden Ausführungsbestimmungen.

Wiesbaden, 17. Januar 2023

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)

Für die Fraktion
der Freien Demokraten
Der Fraktionsvorsitzende:
René Rock